

**Richtlinien zum
Förderprogramm Klimafreundlich Leben
der Stadt Kehl**

in der Fassung vom 04.04.2024

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kehl vom 24.04.2024

Zuwendungszweck

Die Stadt Kehl hat sich bereits mit dem Beitritt zum Klimabündnis im Jahr 1995 das Ziel gesetzt, ihre Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 50 % zu senken. Durch den Beschluss des Klimaschutzkonzeptes in 2013 wurden diese Ziele bekräftigt.

Ein hohes Potential zur Reduktion der Treibhausgasemissionen liegt im vorhandenen Gebäudebestand. Durch eine Steigerung der Energieeffizienz und dem Einsatz von erneuerbaren Energien wird Klimaschutz vor Ort umgesetzt. Aktive Mobilität trägt zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Verkehr bei. Mit der Bereitstellung der Fördermittel wird ein gezielter Investitionsanreiz für Kehler Bürgerinnen und Bürger angeboten. Die durch das Förderprogramm entstehenden Maßnahmen sind nicht nur zugunsten des Umwelt- und Klimaschutzes zu sehen, sondern verbessern die Wohnqualität und stärken die regionale Wirtschaft.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

Stadt Kehl
Bereich Nachhaltige Stadtentwicklung
Dienstgebäude: Rathaus II

Tel: 07851 88 4322
klimaschutz@stadt-kehl.de
oder unter
www.kehl.de/klimaschutz

Postanschrift: Rathausplatz 1
77694 Kehl

§ 1 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, öffentlich-rechtliche Kirchen, gemeinnützige Vereine und Organisationen, sofern das zu fördernde Projekt innerhalb des Gemeindegebiets von Kehl durchgeführt wird. Städtische Fördermittel für die Maßnahmen, die sich auf Gebäude beziehen, können Eigentümer und Mieter beantragen. Mieter benötigen die Zustimmung des Eigentümers, der diese Richtlinien anerkennt. Für Maßnahmen des Förderbausteins Mobilität ist der Wohnsitz in Kehl ausschlaggebend.

(2) Förderanträge können nur von volljährigen Personen gestellt werden.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Generelle Zuwendungsvoraussetzungen

(1.1) Für die Förderbausteine, die sich auf Maßnahmen an Gebäuden beziehen (alle außer 6.2 und 6.3), gilt: Gefördert werden nur Maßnahmen an Wohngebäuden im Bestand. Neubauten sind hiervon ausgeschlossen.

(1.2) Die Gebäude, an denen die geförderten Maßnahmen durchgeführt werden, müssen überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungszwecken wird nur der Anteil der Wohnfläche bezuschusst. Falls dieser weniger als 50% der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird die Maßnahme am Gebäude nicht gefördert.

(1.3) Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, für die es keine gesetzlichen Nachrüstpflichten gibt. Förderfähig sind nur

solche Sanierungsvorhaben, die in direktem Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen stehen, nicht aber sonstige gleichzeitig durchgeführte Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen am Gebäude.

(1.4) Die maximale Fördersumme beträgt 3000,- € pro Gebäude pro Jahr. Maßnahmen 6.2 (Lastenrad) und 6.3 (Fahrradanhänger) sind nicht gebäudebezogen, hier gilt eine maximale Fördersumme von 3000,- € pro Person pro Jahr. Beantragt eine Person sowohl Fördermittel für gebäudebezogene Maßnahmen als auch Fördermittel aus dem Bereich Mobilität, beträgt die maximale Fördersumme insgesamt 3000,- €.

(2) Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

(2.1) Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen an gewerblichen, beruflich oder ansonsten nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen, und Maßnahmen, in denen Tropenholz eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen), es sei denn, es wird ein gültiges FSC-Prüfsiegel vorgelegt.

(2.2) Die bei den jeweiligen Maßnahmen und Projekten zum Einsatz kommenden Anlagen, Bauteile und Materialien müssen marktreif sein. Alle eingesetzten Dämmmaterialien müssen ohne Treibmittel, FCKW oder HFCKW hergestellt worden sein. Dämmstoffe aus Mineralfasern müssen vom Ausschuss für Gefahrstoffe als „frei von Krebsverdacht“ beurteilt sein. Für die verwendeten Baustoffe ist auf Aufforderung ein Prüfzeugnis eines anerkannten Prüfinstituts vorzulegen.

(2.3) Etwa bestehende Kumulierungsverbote anderer Zuschussprogramme sind zu beachten.

(2.4) Zuschussfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme (Gebäudehülle) entfallen. Alle Maßnahmen sollten von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Die Realisierung des Vorhabens ist auch in Eigenleistung zulässig, wenn die ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist und nachge-

wiesen werden kann, in diesem Fall werden nur die Materialkosten übernommen.

(2.5) Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.

(2.6) Rechtsvorschriften können die Zulässigkeit von Vorhaben einschränken. Solche Einschränkungen können sich insbesondere aus dem öffentlichen Bau- und / oder Denkmalschutzrecht (Bebauungspläne, örtliche Bauvorschriften) ergeben. In bestimmten Fällen sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Auskünfte hierzu erteilt der Produktbereich Bauordnung, Rathaus II, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, Telefon: 07851 88 4500. Die Zuschussbewilligung ersetzt keine sonst notwendigen behördlichen Genehmigungen.

(2.7) Weitere Einschränkungen können sich aus dem privaten Nachbarrecht ergeben.

(2.8) Die Stadt Kehl ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.

(2.9) Die Gemeinde behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5% zu verzinsen. Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und wie vorgeannt zu verzinsen.

(2.10) Die Stadt gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

§ 3 Antragverfahren und Bewilligung

(1) Die Bearbeitung und Vergabe der Zuschüsse erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei Antragsstellung Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforder-

lich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die fehlenden Unterlagen bei der Stadt eingehen.

(2) Förderbausteine 2 und 3 und sowie Maßnahmen 4.2/4.3

Antragstellung

(2.1) Die vollständigen Anträge zur Bewilligung der Förderung sind für die Maßnahmen der Förderbausteine 2 (Wärmeschutz an Gebäuden) und 3 (Erneuerung/Einbau von Lüftungsanlagen) sowie 4.2 und 4.3 (Errichtung einer Solaranlage), vor Umsetzung der Maßnahme einzureichen. Als Beginn der Maßnahme gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabenbeginn.

(2.2) Der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist postalisch (Stadt Kehl, Stabstelle Nachhaltige Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 77694 Kehl) oder per E-Mail (klimaschutz@stadt-kehl.de) einzureichen.

Nach der erfolgreichen Prüfung des Antrags erteilt die Stadt einen Förderbescheid. Nach dem Erhalt des Förderbescheids kann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.

Wird der Antrag von der Stadt abgelehnt, weil die beantragte Maßnahme laut der Richtlinien nicht förderfähig ist oder der Fördertopf bereits ausgeschöpft ist, wird ein Ablehnungsbescheid ausgestellt.

(2.3) Benötigte Unterlagen für einen vollständigen Bewilligungsantrag sind:

- vollständig ausgefüllter Förderantrag
- Angebot, in dem die zu fördernde(n) Maßnahme(n) mit Preis dargestellt sind
- Lageplan, in dem das Grundstück und der Gebäudeteil, an welchem die Maßnahmen erfolgen, dargestellt ist.

Auszahlung

(2.4) Nach Umsetzung der Maßnahme obliegt es dem Antragsteller, die erforderlichen Schlussverwendungsnachweise bei der Stadt Kehl einzureichen. Nach deren Prüfung wird der Auszahlungsbescheid ausgestellt und der Zuschuss ausgezahlt.

(2.5) Benötigte Schlussverwendungsnachweise sind:

- Personalisierte Rechnungen aller geförderter Maßnahmen
- Bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen: Freistellungsbescheinigung des Finanzamts/ Nachweis der Gemeinnützigkeit

(2.6) Die Schlussverwendungsnachweise müssen spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt eingehen. Des Weiteren darf zwischen der Ausstellung der Förderbescheids und dem Eingehen der Schlussverwendungsnachweise höchstens ein Jahr liegen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss beim Bereich Nachhaltige Stadtentwicklung formlos unter Angabe des Zeitraums für die geplante Fertigstellung eine Verlängerung beantragt werden.

(3) Förderbausteine 1, 5 und 6 sowie Maßnahmen 4.1.1 und 4.1.2

(3.1) Die Maßnahmen des Förderbausteins 1 (Beratung), 4.1.1 (hydraulischer Abgleich), 4.1.2 (Hocheffizienzpumpe) sowie der Förderbausteine 5 (Photovoltaikanlagen) und 6 (Mobilität) können auch im Nachhinein gefördert werden. Der Förderantrag dafür muss in einem Zeitraum von 3 Monaten nach dem Rechnungsdatum bei der Stadt eingehen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ist der Fördertopf ausgeschöpft, kann keine weitere Fördermittelvergabe erfolgen.

(3.2) Folgt auf die Erstellung eines Sanierungsfahrplans (Förderbaustein 1) die Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus den Förderbausteinen 2-4, kann die Förderung für den Förderbaustein 1 auch im Rahmen des Antrags für die weiteren Maßnahmen aus Förderbausteinen 2-4 beantragt werden. Es ist in dem Fall nicht nötig, für die Förderung des Sanierungsfahrplans einen eigenen Antrag zu stellen. Es gelten die Fristen für die beantragten Maßnahmen der Förderbausteine 2-4.

(3.3) Der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist postalisch (Stadt Kehl, Stabstelle Nachhaltige Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 77694 Kehl) oder per E-Mail (klimaschutz@stadt-kehl.de) einzureichen.

(3.4) Dem Förderantrag müssen die Schlussverwendungsnachweise beigelegt werden. Benötigt werden:

- Personalisierte Rechnungen der geförderten Maßnahmen. Eine einfache Quittung oder Kassenbeleg genügt nur, sofern ein Kontoauszug beigelegt wird, der beweist, dass der Antragsteller die Zahlung geleistet hat.
- Für Maßnahmen des Förderbausteins 1 sowie 4.1 und 6.1: Lageplan, in dem das Grundstück und der Gebäudeteil, an welchem die Maßnahmen erfolgen, dargestellt sind.
- Für Maßnahme 1.1 und 1.2 (Erstellung eines Sanierungsfahrplans): Auszug aus dem individuellen Sanierungsfahrplan
- Für Maßnahme 1.2.1: Nachweis durch vortragenden Energieberater über Präsentation innerhalb der Eigentümerversammlung mit Angaben zur Teilnehmerzahl
- Für Maßnahmen aus Förderbaustein 5 (Photovoltaikanlagen): Anmeldedaten bei Netzbetreiber/Bundesnetzagentur
- Für Maßnahme 5.1: bei Mietwohnungen die schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters
- Für Maßnahmen aus 5.2: Foto der fertigen Maßnahme
- Für Maßnahmen 6.2 (Lastenrad) und 6.3 (Fahrradanhänger): Formlose Erklärung, dass die geförderten Objekte zum größten Teil selbst genutzt werden.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Die maximale Fördersumme pro Person/Gebäude und Jahr beträgt 3000,- € (siehe §2 (1.4)).

(2) Zuschüsse werden nur gewährt, soweit die hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel ausreichen. Ist aufgrund der Ausschöpfung der Haushaltsmittel eine Förderzuteilung im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich, werden diese Anträge im nächsten Haushaltsjahr bevorzugt behandelt.

(3) Haushalte mit niedrigem Einkommen können für bestimmte Förderbausteine eine höhere Förderung bekommen (5.1: Balkonphotovoltaik, 6.2: (E-)Lastenrad und 6.3: Fahr-

radanhänger). Ein entsprechender Nachweis muss dafür vorgelegt werden. Als Nachweis gelten:

Sozialpass der Stadt Kehl, Tafel-Ausweis, Wohngeldbescheid, Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld), Bescheid über Grundsicherung im Alter, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe (Bafög), Einkommensnachweis. Für Alleinstehende beträgt das maximale Einkommen für den Förderzuschlag 1.260,- €, bei einem Zwei-Personen-Haushalt 2.000,-€, beim Drei-Personen-Haushalt 2.500,- €.

(4) Die einzelnen Förderbausteine und Maßnahmen sowie die Höhe der Förderung sind in untenstehender Tabelle zu finden.

Vorhaben/Maßnahme	Förderhöhe	Max. Zuwendung	Benötigte Dokumente
Förderbaustein 1: Beratung – Erstellung eines Sanierungsfahrplans (iSFP)			
1.1 Einfamilien-Haus	20% der Kosten	Max. 500,- €	Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Förderantrag - Personalisierte Rechnung - Lageplan (Grundstück und Gebäudeteil) - Für 1.1 und 1.2: Auszug aus dem individuellen Sanierungsfahrplan - Für 1.2.1: Nachweis durch vortragenden Energieberater über Präsentation innerhalb der Eigentümerversammlung mit Angaben zur Teilnehmerzahl
1.2 Wohnungseigentümergeinschaft		Max 800,- €	
1.2.1 Anschließende Vorstellung des Energieberichts im Rahmen der Eigentümerversammlung		Max. 500,- €	

Vorhaben/Maßnahme	Förderhöhe	Max. Zuwendung	Benötigte Dokumente
Förderbaustein 2: Wärmeschutz an Gebäuden			
2.1 Wärmedämmung von Wänden	20,- €/m ² Wandfläche	zusammen max. 3.000,- €	<p>Fördervoraussetzungen: Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, für die es keine gesetzlichen Nachrüstpflichten gibt. Förderfähig sind nur solche Sanierungsvorhaben, die in direktem Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen stehen, nicht aber sonstige gleichzeitig durchgeführte Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen am Gebäude.</p> <p>Bewilligungsantrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Förderantrag - Lageplan (Grundstück und Gebäudeteil) - Angebot <p>Schlussverwendungsnachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalisierte Rechnung
2.2 Herkömmliche Wärmedämmung von Dachflächen	20,- €/m ² Dachfläche		
2.3 Wärmedämmung von Dachflächen durch Dachbegrünung	30,- €/m ² Dachfläche		
2.4 Wärmedämmung von Geschossdecken/Kellerdecken	15,- €/m ² Deckenfläche		
2.5 Erneuerung der Fenster und Außentür	15,- €/m ² Fensterfläche	max. 1000,- € (Ein-/Zweifamilienhäuser) max. 2.000,- € (Mehrfamilienhäuser: max. 250,- € je Wohneinheit)	

Vorhaben/Maßnahme	Förderhöhe	Max. Zuwendung	Benötigte Dokumente
Förderbaustein 3: Erneuerung/ Einbau Lüftungsanlage			
3.1 Zentrale Lüftungsanlagen		Pauschal 500,- €	<p>Fördervoraussetzungen: Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden für die es keine gesetzlichen Nachrüstpflichten gibt. Förderfähig sind nur solche Sanierungsvorhaben, die in direktem Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen stehen, nicht aber sonstige gleichzeitig durchgeführte Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen am Gebäude.</p> <p>Bewilligungsantrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Förderantrag - Lageplan (Grundstück und Gebäudeteil) - Angebot <p>Schlussverwendungsnachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalisierte Rechnung
3.2 Raumweise Lüftungsanlagen		100,- € pro Raum	

Vorhaben/Maßnahmen	Förderhöhe	Max. Zuwendung	Benötigte Dokumente
Förderbaustein 4: Heizung- und Warmwasseranlagen			
4.1 Optimierung bestehender Heizungsanlagen			Fördervoraussetzungen: Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden für die es keine gesetzlichen Nachrüstpflichten gibt. Förderfähig sind nur solche Sanierungsvorhaben, die in direktem Zusammenhang mit den Energiesparmaßnahmen stehen, nicht aber sonstige gleichzeitig durchgeführte Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen am Gebäude. Für 4.1: Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Förderantrag - Rechnung - Lageplan (Grundstück und Gebäudeteil) Für 4.2 und 4.3: Bewilligungsantrag: <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Förderantrag - Lageplan (Grundstück und Gebäudeteil) - Angebot Schlussverwendungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> - Personalisierte Rechnung
4.1.1 hydraulischer Abgleich	Pauschal 100,- €		
4.1.2 Hocheffizienzpumpe	Pauschal 50,- €		
4.2 Errichtung einer solaren Warmwasserbereitungsanlage	30,- € / m ² Kollektorfläche	Max. 300,- €	
4.3 Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung & Heizungsunterstützung	40,- € / m ² Kollektorfläche	Max. 800,- €	

Vorhaben/Maßnahmen	Förderhöhe	Max. Zuwendung	Benötigte Dokumente
Förderbaustein 5: Photovoltaikanlagen			
5.1 Installation einer Balkon-Photovoltaikanlage	25% der Kosten 50% der Kosten bei Berechtigung nach § 4 (3)	Max. 200,- € bzw. max. 300,- € bei Berechtigung nach § 4 (3)	Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Förderantrag - Personalisierte Rechnung, eine einfache Quittung oder Kassenbeleg genügen nur, sofern ein Kontoauszug beigelegt wird - Lageplan (Grundstück und Gebäudeteil) - Anmeldedaten bei Netzbetreiber/Bundesnetzagentur - Für 5.1: bei Mietwohnungen die schriftliche Einverständnis-erklärung des Vermieters; ggf. Nachweis für höheren Förderzuschlag nach § 4 (3) - Für 5.2: Foto der fertigen Maßnahme
5.2 Innovationsbonus:			
5.2.1 Kombination Photovoltaik und Gründach	Pauschal 500,- €		
5.2.2 Fassadenphotovoltaik			
Förderbaustein 6: Mobilität			
6.1 Oberirdische Fahrradabstellanlage	10% der Kosten	Max. 500,- €	Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Förderantrag - Personalisierte Rechnung, eine einfache Quittung oder Kassenbeleg genügen nur, sofern ein Kontoauszug beigelegt wird - Für 6.1: Lageplan (Grundstück und Gebäudeteil) - Für 6.2 und 6.3: Formlose Erklärung, dass die geförderten Objekte zum größten Teil selbst genutzt werden; ggf. Nachweis für höheren Förderzuschlag nach § 4 (3).
6.2 (E-)Lastenrad	25% der Kosten 70% der Kosten bei Berechtigung nach § 4 (3)	Max. 500,- € (ohne Elektro) bzw. 1000,- € bei Berechtigung nach § 4 (3) Max. 1000,- € (mit Elektro) bzw. 2000,- € bei Berechtigung nach § 4 (3)	
6.3 Fahrradanhänger	25% der Kosten 50% der Kosten bei Berechtigung nach § 4 (3)	Max. 250€ bzw. 500,- € bei Berechtigung nach § 4 (3)	
Maximale Fördersumme pro Gebäude oder Antragsteller/Jahr: 3.000,- €			

§ 5 Laufzeit des Programms

Die vorliegende Fassung der Richtlinien gilt bis mindestens Ende 2024. Sofern die Mittel im Haushalt eingestellt wurden, verlängert sich das Programm um jeweils ein Jahr.

Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 01.05.2024 in Kraft.

Kehl, den

Wolfram Britz
Oberbürgermeister